



---

## **AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN**

### **INHALT:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen betreffend:**

1. Satzung vom 11. Dezember 2024 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 06.04.2022 (2. Änderungssatzung)
2. 8. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2024 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010
3. 44. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2024 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.1972
4. 14. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2024 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009
5. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Hückelhoven (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2024
6. Wahlordnung vom 12.12.2024 für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder
7. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung;  
hier: Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 10.12.2024, Az.: 5109-UVK-003957, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse, an Herrn Vitali Hladyszko, geb. 14.02.1974, z. Z. unbekanntes Aufenthalts in der Ukraine, letzte bekannte Anschrift: Rheinstraße 100, 41836 Hückelhoven

8. Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung;  
hier: Informationsschreiben für den barunterhaltspflichtigen Elternteil gem. § 7  
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 11.12.2024, Az.: 5109-UVK-  
003983 des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den  
Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt,  
Unterhaltsvorschussasse, an Herrn Ahmad Shah Hossain, geb.  
06.03.1990, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, letzte bekannte Anschrift:  
Kaphofstraße 2, 41836 Hückelhoven

**Die Stadtverwaltung Hückelhoven wünscht allen Bürgerinnen  
und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches  
und gesundes Jahr 2025!**

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER  
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:**

**Kostenlos erhältlich:**

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven [www.hueckelhoven.de](http://www.hueckelhoven.de) unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“
- es kann auch als Benachrichtigung per E-Mail abonniert werden

**Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, oder an [info@hueckelhoven.de](mailto:info@hueckelhoven.de) zu richten.**

## **Bekanntmachung**

**Satzung vom 11. Dezember 2024**

**zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 06.04.2022  
(2. Änderungssatzung)**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. 2024 S. 444), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 06.04.2022, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.09.2023, wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Hückelhoven „www.hueckelhoven.de“ unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ zugänglich gemacht. Für den Vollzug der Bekanntmachung ist ausschließlich die Bekanntmachung im Amtsblatt maßgeblich. Die vorrangige gesetzliche Regelung des § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt.“

2. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**„Abl. Hü. 2024, Nr. 20, S. 257“**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 11.12.2024

  
Bernd Jansen  
Bürgermeister

## **8. Änderungsatzung der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2024**

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.2010.

Aufgrund

von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024, der §§3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW s. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010 in der Fassung der 7. Änderungsatzung vom 21.12.2022 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ wird der Absatz 4 wie folgt neu gefasst:
  - (4) Bei einer wöchentlichen Besenreinigung der Fahrbahn beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter 0,91 €.

### **Artikel 2**

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**„Abl. Hü. 2024, Nr. 20, S. 259“**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 11.12.2024



Bernd Jansen  
Bürgermeister

## **44. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2024**

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.1972

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 1063), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV. NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 1972 in der Fassung der 43. Änderungssatzung vom 21. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

1. Der Paragraph 9a Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

- „(10) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung beträgt pro cbm Abwasser 3,21 € jährlich.“

**„Abl. Hü. 2024, Nr. 20, S. 261“**



## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 11.12.2024

  
Bernd Jansen  
Bürgermeister

**14. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 11.12.2024  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung  
der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122), und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 13.12.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2**

**Gebühren für die Zuweisung einer  
Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte**

Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| (1) Für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr<br>und Leibesfrüchte             | 448,17 € |
| (2) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr<br>(Reihengrab ohne angrenzenden Weg) | 762,16 € |
| (3) Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr<br>(Reihengrab mit angrenzendem Weg)  | 838,76 € |

(4) Urnenreihengrabstätte	455,89 €
(5) Wiesenreihengrabstätte einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen	1.973,71 €
(6) Wiesenurnenreihengrabstätte einschließlich der Kosten für die Pflege	753,00 €“

2. § 2a erhält folgende Fassung:

**„§ 2a**

**Gebühr für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte  
oder Verstreuung auf einem Aschenstreu Feld**

Für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte und die Verstreuung auf einem Aschenstreu Feld werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Anonyme Reihengrabstätte	762,16 €
(2) Anonyme Urnenreihengrabstätte	314,10 €
(3) Verstreuung auf einem Aschenstreu Feld	139,29 €“

3. § 3 erhält folgende Fassung:

**„§ 3**

**Gebühren für die Verleihung einer Wahlgrabstätte**

(1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte innerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (ohne Pflegestreifen) als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.397,44 €
b) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.721,84 €
c) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte	644,93 €

- |   |            |
|---|------------|
| d) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesenwahlgrabstätte ohne Gestaltungsstreifen einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen | 2.442,28 € |
| e) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesenwahlgrabstätte mit Gestaltungsstreifen einschließlich der Kosten für Pflege und die Beseitigung von Absackungen  | 2.485,23 € |
| f) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesenurnenwahlgrabstätte einschließlich der Kosten für die Pflege   | 753,00 €   |
| g) Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Baumurnenwahlgrabstätte einschließlich der Kosten für die Pflege   | 908,06 €   |

- (2) Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.
- (3) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes gilt Absatz 1 entsprechend. Zusätzlich wird bei der erstmaligen Überlassung neben der nach Absatz 1 für die jeweilige Grabart zu erhebenden Nutzungsgebühr eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6  
Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

1. für die Beerdigung in einem Reihengrab:

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchten | 165,15 € |
| b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr                     | 423,21 € |

- |   |          |
|---|----------|
| 2. für die Beerdigung in einem Wahlgrab:  |          |
| a) bei einem Wahlgrab als Flachgrab   | 423,21 € |
| b) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab<br>(für das obere Grab)  | 423,21 € |
| c) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab<br>(für das untere Grab)   | 438,80 € |
| 3. Gebühr für die Herstellung einer Urnengrabstätte   | 125,90 € |
| 4. Gebühr für eine Aschenverstreung auf einem<br>Aschestreufeld   | 68,36 €  |
| (2) Bei Beerdigungen an Samstagen erhöhen sich die<br>Beerdigungsgebühren um  | 100,00 € |
| Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen um   | 150,00 € |
| (3) Die Beerdigungsgebühren gelten folgende Leistungen ab:<br>Herstellung des Grabes, Benutzung des Sargversenkungsapparates,<br>Auskleidung des Grabes mit Matten, Mitwirkung eines Bediensteten der<br>Friedhofsverwaltung, Verfüllung des Grabes, Transport des Sarges und der<br>Kränze auf dem Friedhof zum Grab.“ |          |

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 11.12.2024



Bernd Jansen  
Bürgermeister

# **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Hückelhoven (Hebesatzsatzung) vom 11.12.2024**

Aufgrund

- des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
- des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. 1981 S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 738),
- des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. 2024 S. 490),
- des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)
- sowie der §§ 7, 41 Abs.1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. 2024 S. 444),

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Unterschiedliche Hebesätze für die Grundsteuer für Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Hückelhoven zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für die Grundsteuer für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

## **§ 2**

### **Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern**

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1) Grundsteuer

a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)

352 v.H.,

**„Abl. Hü. 2024, Nr. 20, S. 268“**

b) für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B- Nichtwohngrundstücke)

896 v.H.,

c) für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Grundsteuer B- Wohngrundstücke)

547 v.H.,

2) Gewerbesteuer

417 v.H..

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 11.12.2024

  
Bernd Jansen  
Bürgermeister

„Abl. Hü. 2024, Nr. 20, S. 269“



## **Wahlordnung vom 12.12.2024 für die am 14.09.2025 stattfindende Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder**

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, hat der Rat der Stadt Hückelhoven am 11.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Wahlgebiet**

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Hückelhoven.

### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

### **§ 3 Wahlleiter**

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen. Der Wahlleiter für die Kommunalwahl ist gleichzeitig Wahlleiter für die Integrationsratswahl. Ebenso ist der stellvertretende Wahlleiter für die Kommunalwahl gleichzeitig der stellvertretende Wahlleiter für die Integrationsratswahl.

### **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest.

## **§ 5 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit**

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzer werden ein Schriftführer und ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstands. Dem Wahlvorstand können neben Wahlberechtigten nach § 6 auch Bürger angehören. Die Wahlvorstände in den Stimmbezirken für die Kommunalwahlen dürfen mit Ausnahme der Auszählung gleichzeitig auch zu Wahlvorständen für die Integrationsratswahl berufen werden.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder des Wahlvorstands üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

## **§ 6 Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
  - a) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
  - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
  - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
  - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 24 (BGBl. 2024 I Nr. 104), erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
  - a) das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
  - c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Hückelhoven ihre Hauptwohnung haben.
- (3) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

## **§ 7 Wahlrechtsausschluss**

Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162) in der jeweils geltenden Fassung nach seinem § 1 Absatz 2 Nummern 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
2. die Asylbewerber sind.

## **§ 8 Wählbarkeit**

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 6 sowie alle Bürger der Stadt Hückelhoven, die
  - am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und
  - mindestens seit drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Hückelhoven ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

## **§ 9 Wahltag und Wahlzeit**

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am 14.09.2025 statt.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## **§ 10 Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (3) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Hückelhoven benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (4) Für die Listenwahlvorschläge und die Wahlvorschläge der Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.
- (5) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle des verhinderten gewählten Bewerbers der für ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerber tritt, falls ein solcher nicht benannt ist bzw. dieser auch verhindert ist, der Listennächste tritt. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerbern kann ein Stellvertreter benannt werden, welcher den Bewerber im Falle seiner Wahl vertreten und im Falle seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (6) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (7) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift der Hauptwohnung, die E-Mail-Adresse und die

Telefonnummer des Wahlbewerbers enthalten. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der Bewerber auf dem Stimmzettel anzugeben ist. Sofern Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

- (8) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (10) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter bereithält.
- (11) Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (12) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.
- (13) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 7 genannten Merkmalen bekanntgemacht. Statt des Geburtsdatums ist jedoch jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerber anzugeben. Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Wahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.

### **§ 11 Stimmzettel**

- (1) Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familienname und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge (Listenwahlvorschläge oder Einzelbewerber) erscheinen in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Bezeichnung bzw. Namen auf dem Stimmzettel.

### **§ 12 Wählerverzeichnis**

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.

- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum sechzehnten Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hückelhoven zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zeit und Ort der Bereithaltung zur Einsichtnahme werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Stadtverwaltung Hückelhoven Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (6) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.
- (7) Der Bürgermeister macht spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt,
  1. den Wahltag, Beginn und Ende der Wahlzeit sowie die Wahlräume,
  2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Wählerverzeichnis eingesehen werden kann,
  3. dass Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen können und den Nachweis über ihre Wahlberechtigung führen müssen,
  4. wo, in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen ein Wahlschein beantragt werden kann,
  5. bis zu welchem Tag vor der Wahl den Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, spätestens eine Wahlbenachrichtigung zugeht und
  6. wie durch Briefwahl gewählt wird.

### **§ 13 Durchführung der Wahl**

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Urnenwahl wird dem Wahlberechtigten ein Stimmzettel sowie ein amtlicher Stimmzettelumschlag ausgehändigt. Der Stimmzettel ist nach der Kennzeichnung in den Umschlag zu geben und anschließend in die bereitgestellte Urne einzuwerfen.
- (5) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
  - a) seinen Wahlschein,
  - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat der Wähler dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist.

- (6) Soweit gesetzliche Vorschriften vorschreiben, dass die Kommunalwahlen aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise ausschließlich durch Briefwahl durchgeführt werden, gilt dies auch entsprechend für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Hückelhoven.

### **§ 14 Stimmzettelauszählung**

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit werden die Urnen aller Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt. Hierzu werden die verschlossene Wahlurne, das jeweilige Wählerverzeichnis, die Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Wahlscheine dem Auszählwahlvorstand zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich übergeben. Der Transport der nach Satz 2 zu übergabenden Gegenstände erfolgt in Anwesenheit des Wahlvorstehers, des Schriftführers und eines weiteren Beisitzers des Wahlvorstands im Stimmbezirk oder deren Stellvertreter.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzettelumschlägen verglichen. Der Inhalt sämtlicher Urnen wird vermengt. Anschließend werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und der Inhalt entnommen. Leere Stimmzettelumschläge werden ausgesondert. Stimmzettel, die sich nicht in einem amtlichen Stimmzettelumschlag befinden, gelten als

ungültige Stimmen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 15 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung**

- (1) Der Wahlausschuss stellt – nach vorangegangener Vorprüfung der Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter – unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Bewerber öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerber durch Zustellung über die Feststellung ihrer Wahl. Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.
- (4) Sofern ein direkt gewähltes Mitglied des Integrationsrates nachträglich aus dem Gremium ausscheidet und keine Neubesetzung des freigewordenen Sitzes durch benannte Ersatzbewerber oder Listennachfolger möglich ist oder aus sonstigen Gründen ein Sitz eines direkt gewählten Mitglieds freibleibt, wird die Anzahl der durch den Rat entsandten Mitglieder insoweit reduziert, dass die Anzahl der direkt gewählten Mitglieder die Anzahl der aus der Mitte des Rates entsandten Mitglieder um mindestens 1 Person übersteigt. Nähere Einzelheiten hierzu sind durch Ratsbeschluss zu regeln.

### **§ 16 Wahlprüfung**

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der jeweiligen Fassung entsprechend.

### **§ 17 Fristen**

Die in der Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen

Stand ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet dieser Wahlordnung die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW entsprechend.

### **§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen**

Sofern für öffentliche Bekanntmachungen nach den Vorschriften dieser Wahlordnung oder nach den gemäß § 18 entsprechend anwendbaren Regelungen des Kommunalwahlgesetzes die vereinfachte Bekanntmachung zugelassen ist, so genügt es, wenn der Aushang oder der Plakatanschlag am Dienstgebäude der für die Veröffentlichung verantwortlichen Stelle angebracht wird.

### **§ 20 Amtssprache**

Die Amtssprache ist deutsch.

### **§ 21 Inkrafttreten**

- (1) Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder vom 22.04.2020 tritt mit Ablauf des 31.10.2025 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Wahlordnung vom 12.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,



- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 12.12.2024



Bernd Jansen  
Bürgermeister

## **Benachrichtigung**

### **über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

Die Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 10.12.2024, Az.: 5109-UVK-003957, des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Vitali Hladyshko, geb. 14.02.1974, z. Z. unbekanntem Aufenthaltes in der Ukraine, letzte bekannte Anschrift: Rheinstraße 100, 41836 Hückelhoven,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

#### Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 10.12.2024

  
Bernd Jansen

**Benachrichtigung**

**über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – Bekanntm VO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Hückelhoven vom 01.10.1999 in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit für den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven

das Informationsschreiben für den barunterhaltspflichtigen Elternteil gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 11.12.2024, Az.: 5109-UVK-003983 des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Hückelhoven, Jugendamt, Unterhaltsvorschusskasse,

an Herrn Ahmad Shah Hossain, geb. 06.03.1990, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, letzte bekannte Anschrift: Kaphofstr. 2, 41836 Hückelhoven,

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das vorbenannte Dokument kann beim Jugendamt der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 1.31, 41836 Hückelhoven während der üblichen Dienstzeiten (montags bis freitags 08.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 – 16.00 Uhr sowie donnerstags 14.00 – 17.30 Uhr) sowie außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen und in Empfang genommen werden.

Zusätzlich wurde die öffentliche Zustellung durch nachrichtlichen Aushang an der Bekanntmachungstafel


im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1

bewirkt.

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit dieser Zustellung können Frist in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hückelhoven, 11.12.2024

  
Bernd Jansen